

VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING-
UND FINANZGESELLSCHAFTEN

GESCHÄFTSBERICHT 2004

VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING-
UND FINANZGESELLSCHAFTEN

GESCHÄFTSBERICHT 2004

Vorstand

Dr. Georg Stucky, Präsident, Baar
Pierre Darier, Vizepräsident, Genf (im Berichtsjahr zurückgetreten)
Dr. Kurt Arnold, Erlinsbach
Dr. Peter A. Derendinger, Schwyz
Dr. Thomas P. Gasser, Bäch
Max Kühne, Binningen
Daniel Lüthi, Utzigen
Gérald J. Meyer, Monaco (im Berichtsjahr zurückgetreten)
Dr. Stephan Mumenthaler, Basel
Urs B. Rinderknecht, Zürich
Conrad P. Schwyzer, Zürich

Sekretariat

PD Dr. Christoph Winzeler, Sekretär,
CH-4052 Basel, Aeschenplatz 7
Tel. +41 61 295 93 93
Fax +41 61 272 53 82

Revisionsstelle

Jürg Allemann, Zürich
Dr. Georg Schürmann, Basel

Ausgleichskasse

Yves Simon-Vermot, Geschäftsführer,
CH-8004 Zürich, Ankerstrasse 53
Tel. +41 1 242 32 35
Fax +41 1 242 85 49

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	4
II.	Politik	6
1.	Bilaterale II mit der Europäischen Union	6
1.1	EU-Zinsbesteuerung	6
1.1.1	Stand der Umsetzung.....	6
1.1.2	Inkrafttreten per 1. Juli 2005.....	7
1.2	Schengen-Dublin	8
1.3	Betrugsbekämpfung	9
2.	Finanzmarktregulierung und aktuelle Einflüsse – ein Tour d’horizon	9
2.1	Geldpolitik, Systemaufsicht und Institutsaufsicht	9
2.2	Bisher fehlende Integration der Finanzmarktaufsicht ...	10
2.3	Verhältnis zwischen «präventiver» und «kurativer» Regulierung.....	11
2.4	Hoher Grad an Selbstregulierung.....	13
2.5	Dualistisches Aufsichtssystem	15
3.	Weitere Vorhaben im Bereich der Gesetzgebung	16
3.1	Bucheffektengesetz und Haager Wertpapierübereinkommen	16
III.	Verbandsinterna	17
1.	Generalversammlung 2004.....	17
2.	Mitgliederbestand	17
3.	Ausgleichskassen	17
3.1	Die AHV- und Familienausgleichskassen als privatwirtschaftliche Aufgabe	17
3.2	Die AHV-Ausgleichskasse im Besonderen	18
3.3	Die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich	18
	Schema: Ausgleichskassen in Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft unseres Verbandes	20
4.	Bilanz per 31.12.2004	21
5.	Erfolgsrechnung vom 1.1. bis 31.12.2004.....	22
6.	Revisionsbericht.....	23

I. Einleitung

Im Berichtsjahr erlebte die Schweizer Politik durch den *Abschluss der «Bilateralen II» mit der Europäischen Union* am 26. Oktober 2004 ihren historischen Tag. Nach langen, zähen Verhandlungen lässt sich der Durchbruch als schöner Erfolg unserer Diplomatie verbuchen. «Die Schweizer Unterhändler haben ein gutes und ausgewogenes Ergebnis erzielt», schreibt der Wirtschaftsdachverband *economiesuisse*. Nach dem für die Banken wichtigen Zinsbesteuerungsabkommen, das schon im Vorjahr (2003) zu Ende verhandelt war, ist nun auch für «Schengen-Dublin» und die Betrugsbekämpfung eine den schweizerischen Anforderungen entsprechende Lösung auf dem Tisch. Nachdem Volk und Stände am 4. März 2001 der Initiative «Ja zu Europa» die Gefolgschaft verweigert und so einen Vollbeitritt zur EU abgelehnt hatten, galt es den bilateralen Weg fortzusetzen. Dafür hatten Volk und Stände am 21. Mai 2000 mit ihrem deutlichen Ja zu den Bilateralen I den Grund gelegt. Nächste Schritte waren vorprogrammiert. Nun haben die Bilateralen II noch ihren Test an der Urne zu bestehen, wenn das Referendum gegen sie zustande kommt. Weil die Verträge aufgrund von Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung nur dem fakultativen Referendum unterstehen, genügt die Mehrheit der Stimmenden; ein Ständemehr ist daher nicht erforderlich. Am 5. Juni 2005 wird über den Beitritt zu den Abkommen von Schengen und Dublin entschieden, am 25. September 2005 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens, des Kernstücks der Bilateralen I, auf die EU-Neumitglieder Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei und Zypern. Wie üblich für die Schweiz, orientiert sich die Opposition weder an ökonomischen noch an juristischen, sondern an symbolischen Gesichtspunkten und konzentriert sich auf jene Verträge, die mit dem Grenzübertritt von Menschen zu tun haben. Gerade im Interesse der Entwicklung von Wirtschaft und Wohlstand unseres Landes kommt aber der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens hohe Priorität zu. Die langfristige Schaffung und Erhaltung schweizerischer Arbeitsplätze hängt damit eng zusammen. 2004 war das erste Arbeitsjahr der *Landesregierung in ihrer parteipolitisch neuen Zusammensetzung* (vgl. Geschäftsbericht 2003, S. 4). Es verdient Erwähnung, dass Bundesrat Christoph Blocher einige für die Wirtschaft zentrale Vorlagen zügig behandelt hat (so z.B. den Beitritt zum Haager

Trust-Übereinkommen oder das Projekt eines Bucheffektengesetzes). Auf einem anderen Blatt steht, dass seine Partei, die SVP, sich mit ihrem Nein zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens nicht eben als wirtschaftsfreundlich erwiesen hat. Im laufenden Jahr gilt es, mit Engagement das Vorhaben der Unternehmenssteuerreform zu einem guten Ende zu bringen. Darüber wird hoffentlich im nächsten Geschäftsbericht Positives zu sagen sein. Denn Finanzvorlagen haben es im polarisierten Kräftefeld der Schweizer Politik schwer, wie das Nein zum Steuerpaket am 16. Mai 2004 einmal mehr zeigte (vgl. Geschäftsbericht 2003, S. 18).

Der vorliegende Bericht greift ein paar Themen auf, die 2004 im Fokus der schweizerischen Wirtschaftspolitik standen. Ein Hauptakzent gilt, dem Zweck unseres Verbandes entsprechend, Fragen des Finanzmarkt- und Fiskalrechts. Vollständigkeit ist dabei nicht angestrebt.

Unter den Interna hat sich der Vorstand – nach dem Wechsel im Sekretariat des Verbandes – vertieft mit den *AHV- und Familienausgleichskassen* beschäftigt, deren Träger bzw. Mitträger neben der Schweizerischen Bankiervereinigung er ist. Diese privaten Ausgleichskassen erbringen ein für unsere Mitglieder essenzielles Angebot, nicht zuletzt durch die im Vergleich zu den staatlichen Kassen wesentlich tieferen Verwaltungskosten.

Zwei Vorstandsmitglieder haben im Berichtsjahr ihren *Rücktritt* erklärt: Vizepräsident Pierre Darier (16. Dezember 2004) und Gérald J. Meyer (5. Dezember 2004). Mit Ablauf seiner Amtsdauer scheidet an der Generalversammlung auch Thomas P. Gasser aus dem Vorstand aus. Ihnen allen sei für das langjährige Engagement im Dienst an der gemeinsamen Sache herzlich gedankt.

II. Politik

1. Bilaterale II mit der Europäischen Union

Aus dem Blickwinkel der Finanzwirtschaft sind von den Dossiers der Bilateralen II die Zinsbesteuerung, «Schengen-Dublin» und die Betrugsbekämpfung zentral. Diese drei Vertragswerke sind nachstehend Gegenstand ausführlicherer Betrachtung. Gegen die Abkommen von Schengen und Dublin wurde das Referendum ergriffen; vorbehaltlich seines Zustandekommens findet die Volksabstimmung darüber am 5. Juni 2005 statt. Hinzu kommt die gesamtwirtschaftlich bedeutende Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die neuen Mitgliedsländer der EU. Auch dagegen wurde das Referendum ergriffen; am 25. September 2005 stimmen die Schweizerinnen und Schweizer darüber ab.

1.1 EU-Zinsbesteuerung

1.1.1 Stand der Umsetzung

Am 21. Januar 2003 hatten die EU-Finanzminister bekanntlich den Grundzügen des Abkommens der Schweiz mit der EU zugestimmt; allerdings wich der damalige Beschluss in Teilen sowohl vom EU-Richtlinienentwurf als auch von den Verhandlungsergebnissen mit der Schweiz ab. Die aus Sicht der Schweiz nötige Klärung konnte am 6. März 2003 anlässlich eines Dreiertreffens zwischen EU-Kommission, EU-Präsidentschaft und Bund abgeschlossen werden. Zu klären war insbesondere die im Ratsbeschluss vom 21. Januar 2003 angedeutete Absicht der EU, kontinuierlich darauf hinzuwirken, dass die Schweiz und weitere Drittstaaten zu einem Regime übergehen, wie es OECD-intern für Steuerparadiese diskutiert wird, also für Staaten ohne Einkommenssteuern und ohne mit der Schweiz vergleichbare Standards. Insgesamt ist die von der Schweiz angestrebte Stabilität des Abkommens ausreichend gewährleistet. Die zentralen Interessen konnten gewahrt werden.

Das Zinssteuerungsdossier ist Bestandteil der Bilateralen II, die am 26. Oktober 2004 in Luxemburg von der Schweiz und der EU unterzeichnet worden sind. Das Abkommen zur Zinsbesteuerung ist – wie die übrigen Abkommen der Bilateralen II – in der Wintersession 2004 vom Parlament genehmigt worden. Ebenso haben beide Räte in

der Wintersession 2004 dem damit verknüpften Bundesgesetz über die Zinsbesteuerung (ZBStG) zugestimmt. Die Anliegen der Banken haben dabei Berücksichtigung gefunden.

Das Zinsbesteuerungsabkommen wird durch ein flankierendes Bundesgesetz ergänzt. Das Zinsbesteuerungsgesetz (ZBStG) umschreibt insbesondere Verfahren und Organisation im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Steurrückbehalt und der Amtshilfe in Fällen von Steuerbetrug und bei ähnlichen Delikten im Rahmen der Zinsbesteuerung. In den vergangenen Monaten hat parallel dazu eine gemischte Arbeitsgruppe aus Vertretern der ESTV und der Zahlstellen eine für die Umsetzung notwendige detaillierte Wegleitung ausgearbeitet. Diese wurde im Oktober in einer ersten Entwurfsfassung publiziert. Seither wurde mit Hochdruck an der Wegleitung weitergearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass eine definitive Version Ende April publiziert werden kann. Dies ist ein entscheidender Schritt, damit die Banken die umfassenden Vorbereitungsarbeiten zu Ende führen können.

1.1.2 Inkrafttreten per 1. Juli 2005

Die Banken stehen derzeit intensiv in der Vorbereitungsphase, damit pünktlich zum 1. Juli 2005 der Rückbehalt vorgenommen werden kann. Gleichzeitig werden mit Interesse die Entwicklungen in den anderen involvierten Staaten verfolgt, um zu verhindern, dass die Schweiz im Vergleich dazu einen Konkurrenznachteil erleidet.

Die EU-Richtlinie selbst sollte ursprünglich per 1. Januar 2005 in Kraft treten. Da es sich bei der EU-Zinsrichtlinie nicht um eine sogenannt direkt anwendbare Richtlinie handelt, muss sie von den einzelnen Mitgliedsstaaten vorgängig in nationales Recht umgesetzt werden. Die EU erwartete ferner, dass die abhängigen und assoziierten Gebiete sowie die Drittstaaten, mit welchen entsprechende Verträge abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden sollen, ihre Massnahmen ebenfalls per 1. Januar 2005 in Kraft setzen. Es war vorgesehen, dass im Juni 2004 die EU abschliessend beurteilt, ob alle Voraussetzungen innerhalb und ausserhalb der EU für ein Inkrafttreten auf anfangs 2005 erfüllt sind.

Es hat sich sowohl auf Seiten der EU-Mitgliedsstaaten, der abhängigen und assoziierten Gebiete als auch der Drittstaaten herausgestellt, dass der 1. Januar 2005 aus technischen und juristischen Gründen nicht einzuhalten war. In der EU sind die Arbeiten zur Abänderung der

Richtlinie im Sinne einer Verschiebung des Anwendungsdatums auf den 1. Juli 2005 im Gang und auch der Bundesrat hat der EU in einem Briefwechsel zugesichert, alles zu unternehmen, damit eine Anwendung durch schweizerische Zahlstellen per 1. Juli 2005 möglich ist.

1.2 Schengen-Dublin

Die *Abkommen von Schengen und Dublin*, denen sich die Schweiz im Rahmen der Bilateralen II anschliessen will, gelten der polizeilichen Zusammenarbeit (Schengen) und dem Asylbereich (Dublin).

Symbolische und damit politische Bedeutung für die Abstimmungskampagne kommt dem Schengener Abkommen durch den *Abbau der Grenzkontrollen* zu. Dass diese nicht einfach ersatzlos wegfallen, sondern durch zeitgemässere Verfahren ersetzt und mit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergänzt werden, steht auf einem anderen Blatt. Die innere Sicherheit der Schweiz erfährt durch dieses Vertragswerk einen beachtlichen Ausbau. Hierzu gehört ein verstärkter Datenaustausch im Blick auf die grenzüberschreitende Kriminalität. Dadurch kann die Schweiz unmittelbar vom Schengener Informationssystem (SIS) profitieren, das der herkömmlichen Interpol-Datenbank überlegen ist. Erwähnung verdient sodann die Visakooperation im Rahmen des Schengener Abkommens. Sie dient nicht nur der inneren Sicherheit, sondern dürfte auch positive Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz haben.

Als *Rechtshilfevertrag* ergänzt das Abkommen von Schengen die bestehenden Rechtshilfe- und Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz. Es verpflichtet unser Land zur Rechtshilfe auch bei Fiskaldelikten bei den indirekten Steuern, v.a. der Mehrwertsteuer. Das geht über die bisher von der Schweiz geleistete Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen hinaus, entspricht aber dem Informationsanspruch, der schon heute der Eidgenössischen Steuerverwaltung zusteht. Für den Fall eines künftigen Ausbaus der Rechtshilfe in den Bereich der direkten Steuern durch die Schengen-Länder konnte die Schweiz ein Opting-Out erwirken. Diese beachtliche Leistung der schweizerischen Diplomatie gewährleistet unserem Land eine Regelung, die es ihm erlaubt, keine Rechtshilfe in Bezug auf Personendaten zu leisten, die dem Bankkundengeheimnis unterliegen (selbstverständlich abgesehen von den seit je rechtshilfefähigen Betrugsdelikten).

Das Abkommen von Dublin richtet sich *gegen den Asylmissbrauch*. Es lässt im gesamten EU-Raum, wozu dann insoweit auch die Schweiz gehören wird, nur noch ein Asylgesuch zu, dessen Ablehnung für den ganzen Raum verbindlich ist. So wird das unerwünschte «Asyl-Shopping» von einem Land zum andern unterbunden.

1.3 Betrugsbekämpfung

Das Betrugsabkommen regelt die *Amts- und Rechtshilfe bei Handlungen gegen die Finanzinteressen der Vertragsstaaten*. Auch dieses Vertragswerk trägt zum Ausbau des grenzüberschreitenden Datenverkehrs bei der Bekämpfung u.a. der Steuerkriminalität bei. Wie beim Schengener Abkommen beschränkt sich die Informationspflicht auf die indirekten Steuern. Hinzu kommen Delikte im Zollbereich und dem öffentlichen Beschaffungswesen. Eine De-Minimis-Regelung, wonach Zwangsmassnahmen (beispielsweise Durchbrechungen des Bankkundenheimnisses) erst ab einem Deliktsbetrag von mindestens EUR 25 000 möglich sind, setzt auch diesem Verfahren eine Grenze. Abgesehen davon, wird die Schweiz auch gestützt auf diesen Vertrag nur Massnahmen ergreifen können, die schon heute landesintern möglich sind. Wirtschaft und Regierungsparteien beurteilen dieses Entgegenkommen im Rahmen des Gesamtpakets der Bilateralen II als verantwortbar.

2. Finanzmarktregulierung und aktuelle Einflüsse – ein Tour d’horizon

Die Banken- und Finanzmarktregulierung der Schweiz ist durch verschiedene Besonderheiten gekennzeichnet, die bei einem Vergleich mit anderen Jurisdiktionen auffallen. Viele dieser Besonderheiten werden von aktuellen *Reformen in der schweizerischen Finanzmarktregulierung und -aufsicht* direkt beeinflusst (vgl. Geschäftsbericht 2003, S. 8–11).

2.1 Geldpolitik, Systemaufsicht und Institutsaufsicht

Bekanntlich hat die schweizerische Nationalbank (SNB) den gesetzlichen Auftrag, als unabhängige Zentralbank die *Geld- und Währungspolitik* des

Landes zu führen. Daneben ist die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) als unabhängige Verwaltungsbehörde des Bundes für die Aufsicht über Banken, Effekthändler und weitere Finanzintermediäre bzw. Bereiche des Finanzsektors zuständig. Damit besteht also die geldpolitische Verantwortung der SNB zunächst getrennt von der Finanzmarktaufsicht. Während zur Unabhängigkeit der Zentralbanken von der Regierung eine umfassende Literatur besteht, werden in jüngerer Zeit vermehrt auch die Vor- und Nachteile alternativer institutioneller Lösungen für Geldpolitik und Aufsicht diskutiert.

Mit dem am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen *neuen Nationalbankgesetz* (NBG) werden nebst Änderungen in der Organisationsstruktur u.a. der verfassungsrechtliche Zentralbankauftrag und die Unabhängigkeit der SNB konkretisiert sowie deren Rechenschafts- und Informationspflicht gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit umschrieben. Insbesondere enthält das neue Gesetz eine Befugnis der SNB zur Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen. Damit wird eine explizite Zuständigkeit der Nationalbank für Fragen der Systemstabilität geschaffen. Entsprechend umschreibt die Nationalbankverordnung (NBV) die Mindestanforderungen an Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme, von denen Risiken für die Systemstabilität ausgehen können. Auf diese Weise entsteht eine neue Arbeitsteilung zwischen SNB und EBK: Während die Beaufsichtigung einzelner Institute (Institutsaufsicht) weiterhin der EBK obliegt, ist die SNB ausdrücklich (mit)verantwortlich für die Sicherstellung der systemischen Stabilität (Systemaufsicht). Insgesamt ist dieser Ansatz wohl zu begrüßen; die Feinheiten der Arbeitsteilung werden sich in der Praxis noch bewähren müssen. Gerade mit Blick auf systemische Risiken im Finanzsektor kommt einer über die Institutsaufsicht hinaus gehenden Systemaufsicht natürlich besondere Bedeutung zu.

2.2 Bisher fehlende Integration der Finanzmarktaufsicht

Während Banken, Anlagefonds, Effekthändler, Börsen und neu auch als bankengesetzliche Revisionsstellen tätige Prüfgesellschaften der Aufsicht der EBK unterstehen, werden Versicherungen bekanntlich separat vom Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) beaufsichtigt. Mit dieser *Trennung zwischen Banken- und Versicherungsaufsicht* ist also bisher die Finanzmarktaufsicht noch nicht voll integriert.

Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission Zimmerli hat nun mit ihrem im Juli 2003 vorgelegten ersten Teilbericht empfohlen, eine *integrierte Finanzmarktaufsicht* zu schaffen, die mindestens Bankenaufsicht (EBK) und Versicherungsaufsicht (BPV) zusammenführt (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG, vgl. Geschäftsbericht 2003, S. 12–14). Während nach dem Ende der «Allfinanz-Euphorie» eine Konglomeratsaufsicht weniger dringlich erscheint, gibt es dennoch weiterhin gute Argumente für die vorgeschlagene «Integration unter einem Dach» von EBK und BPV zur neuen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Nebst der einheitlicheren Regulierung und Beaufsichtigung ähnlich gelagerter Risiken und der Erwartung von Synergieeffekten bzw. Effizienzsteigerungen trägt eine Integration der Aufsichtstätigkeiten insbesondere auch den Entwicklungen im Ausland Rechnung. Noch offen ist gegenwärtig die Frage, ob und in welcher Weise Devisenhändler, unabhängige Vermögensverwalter und allenfalls weitere Kategorien von Finanzdienstleistern in ein integriertes Aufsichtsmodell einbezogen werden können bzw. sollen.

Als weitere wichtige Stossrichtung – ohne unmittelbaren Bezug zur Integrationsthematik – hat die Expertenkommission in ihrem zweiten Teilbericht vom August 2004 verschiedene *Änderungen im Bereich der Sanktionen* in der Finanzmarktaufsicht vorgeschlagen. Ausgehend von einer Analyse der bestehenden Sanktionsinstrumente wird eine neue, gestraffte und in sich ausgeglichene Sanktionenordnung empfohlen, die sowohl straf- als auch verwaltungsrechtliche Bestimmungen umfasst. Insgesamt ist die Straffung und Verwesentlichung des Sanktionensystems zu begrüssen. Von besonderem Interesse ist die Möglichkeit der FINMA, bei schwerer Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen ihren rechtskräftigen Entscheid (beispielsweise Bewilligungsentzug oder Feststellungsverfügung) zu veröffentlichen. Damit erhält die FINMA die Kompetenz, das Instrument des «Naming and Shaming» als Sanktion einzusetzen. Mit Blick auf die damit verbundenen, erheblichen Reputationsrisiken ist natürlich von grosser Bedeutung, dass davon nur mit der nötigen Zurückhaltung und Verhältnismässigkeit Gebrauch gemacht wird.

2.3 Verhältnis zwischen «präventiver» und «kurativer» Regulierung

Insgesamt ist für die schweizerische Finanzmarktregulierung symptomatisch, dass bezüglich Instrumentenvielfalt und Regelungsdichte

das *Dispositiv der präventiven Regulierungsmassnahmen* die kurative Regulierung deutlich übersteigt. Dabei sind präventive (ex ante, prophylaktische) Regulierungsinstrumente auf die Reduktion der Wahrscheinlichkeit von Bankproblemen und Bankenkrisen gerichtet, während kurative (ex post, therapeutische) Massnahmen auf eine Schadensbegrenzung im Ernstfall abzielen. Beispiele für Prävention sind die in der Schweiz wichtigen Bereiche von Eigenkapitalregulierung, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften; umgekehrt waren mindestens bisher die kurativen Instrumente tendenziell weniger ausgeprägt, indem beispielsweise keine institutionalisierte Einlagenversicherung besteht und die Voraussetzungen für Liquiditätshilfe durch die Nationalbank («Lender of Last Resort») wenig transparent waren.

Sowohl im präventiven als auch im kurativen Bereich spielen aktuelle Einflüsse eine bedeutende Rolle. So werden etwa die internationale und die schweizerische *Eigenkapitalregulierung* einer grundlegenden Revision unterzogen. Auf diese unter dem Schlagwort «Basel II» bekannte Grossbaustelle soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Die Vorbereitungen für die schweizerische Umsetzung sind im Gange. Hingegen sei darauf hingewiesen, dass gerade die beiden erwähnten kurativen Instrumente in letzter Zeit erhebliche Änderungen erfahren haben bzw. in den nächsten Monaten erfahren werden.

Bezüglich der Rolle von Zentralbanken als *Lender of Last Resort* bestand der Konsens der ökonomischen Theorie bisher im Wesentlichen in der Empfehlung einer «Constructive Ambiguity»: Zentralbanken sollen die Geschäftsbanken über ihre allfällige Liquiditätsspritze bzw. die entsprechenden Bedingungen möglichst im Unklaren lassen, sodass einerseits gezielte Hilfsaktionen möglich bleiben und andererseits ungünstige Anreizeffekte auf das Risikoverhalten der Bank (Moral Hazard, Verhaltensrisiko) minimiert werden können. In ihren «Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium» vom März 2004 verzichtet die SNB allerdings auf diese Empfehlung und verpflichtet sich stattdessen einer Art «Constructive Transparency». Diese Richtlinien sehen vor, dass die SNB im Rahmen ihrer ausserordentlichen Liquiditätshilfe einer oder mehreren Banken Liquidität zur Verfügung stellen kann, wenn diese Institute sich nicht mehr am Markt refinanzieren können. Dabei nennt die SNB explizit die Voraussetzungen: Die kreditersuchende Bank oder Bankengruppe muss erstens für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sein (vgl. die obigen Ausführungen zu den Verantwortlichkeiten der SNB im

Bereich der Systemstabilität), wobei diese Systemrelevanz dann gegeben ist, wenn die Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Bank(en) das Funktionieren des inländischen Finanzsystems oder wesentliche Teile davon «gravierend» beeinträchtigen und zudem «negative Auswirkungen» auf die Realwirtschaft zeitigen würde. Zweitens muss, als sehr wesentliches Kriterium, die kreditersuchende Bank solvent sein. Und drittens muss die Liquiditätshilfe der SNB jederzeit und vollständig durch ausreichende Sicherheiten gedeckt sein. Mit dieser Änderung in der Kommunikation zu ihrer Rolle als Lender of Last Resort wird das kurative Dispositiv der schweizerischen Bankenregulierung zum Mindesten beeinflusst, möglicherweise sogar gestärkt.

Auch im Bereich des Einlegerschutzes stehen wichtige Neuerungen an. In Umsetzung der Empfehlungen der damaligen Expertenkommission Schaefer wurden die einschlägigen Bestimmungen des Banken- und des Börsengesetzes über *Sanierung, Liquidation und Einlegerschutz* revidiert. Die Neuerungen sind am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Jetzt gilt es, die nötigen Anpassungen auf Verordnungs- und Selbstregulierungsstufe einzuleiten. Dabei geht es u.a. um eine Verbreiterung des Begriffs im Konkursfall privilegierter Einlagen, um deren Auszahlung bereits im Zeitpunkt von Schutzmassnahmen (Einschränkung der Geschäftstätigkeit, Bankschliessung, Stundung) und um eine neue Organisation der für die Selbstregulierung notwendigen Strukturen. Zusammenfassend wird in der Schweiz weiterhin auf eine eigentliche Depositenversicherung verzichtet; hingegen erfährt das bewährte Modell eines in selbstregulatorischem Rahmen stattfindenden «Banking Club» deutliche Modernisierungen. Auch das wird tendenziell zu einer Stärkung des kurativen Regulierungsdispositivs beitragen.

2.4 Hoher Grad an Selbstregulierung

Im Bewusstsein um die involvierten Probleme der Messung darf dennoch festgehalten werden, dass der Selbstregulierungsgrad der schweizerischen Banken- und Finanzmarktregulierung im internationalen Vergleich hoch ist. So erlangen beispielsweise die für ganz unterschiedliche Bereiche erlassenen *Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung* allgemeinverbindlichen Charakter und werden zum Bestandteil der bankengesetzlichen Revision, sobald sie von der EBK als aufsichtsrechtlicher Minimalstandard anerkannt werden. Dieses Modell

einer Kombination von staatlicher Regulierung (EBK) und privater Selbstregulierung (SBVg) hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt (vgl. Geschäftsbericht 2002, S. 7–8). Beispiele für Selbstregulierungen der letzten Zeit sind die Richtlinien zur Internen Kontrolle (2002), die Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2003), die Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite oder die Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (2004). Daneben werden wichtige Bestandteile der Selbstregulierung jeweils aktualisiert, so etwa die Sorgfaltspflichtvereinbarung (VSB), die Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge oder die Richtlinien für Effektenhändler. Auch die oben im Zusammenhang mit kurativer Regulierung erwähnte und – gegenwärtig in Revision befindliche – Einlegerschutz-Vereinbarung der Bankiervereinigung gehört selbstverständlich zur Selbstregulierung.

Philosophie bzw. Wert der Selbstregulierung können anhand der folgenden Metapher illustriert werden. Zur Regelung des Strassenverkehrs an Kreuzungen gibt es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten. Es kann entweder eine Ampel installiert werden (Regulierung), welche die Verkehrsströme widerspruchsfrei und mit der nötigen Präzision zu steuern versucht. Oder es kann in Form eines Kreisels auf die Selbstregelungskräfte und flexible «Chancennutzung» bzw. eigenverantwortliche Risikoabwägung der einzelnen Automobilisten vertraut werden (Selbstregulierung). I.d.R. sind – bei vergleichbarer Unfallbilanz – Verkehrsfluss und Anti-Stau-Wirkung beim Kreisel deutlich besser. Selbstregulierung soll als praxisnahe und flexible Form der Regulierung auch in Zukunft eine tragende Rolle in der schweizerischen Finanzmarktregulierung spielen; sie stellt nicht zuletzt ein *wichtiges Mittel gegen die drohende Regulierungsflut* («Überregulierung») dar.

Das Vorhaben der EBK, im *Börsenbereich* die Strafnormen gegen Marktmissbräuche (Insiderhandel, Kursmanipulation) und die Selbstregulierung der Bankiervereinigung (Verhaltensregeln für Effektenhändler) durch «Marktverhaltens-» bzw. «Marktmissbrauchsregeln» in Gestalt eines behördlichen Rundschreibens zu ergänzen, war auf Widerstand in der Vernehmlassung gestossen (vgl. Geschäftsbericht 2003, S. 14–15). Die EBK hat diesen Widerstand ernst genommen und ihr Projekt einstweilen sistiert. Voraussichtlich soll es jetzt, nachdem die Arbeiten am Entwurf des FINMAG demnächst abgeschlossen werden (vorn 2.2), mit den Betroffenen wieder aufgenommen werden.

2.5 Dualistisches Aufsichtssystem

Mindestens bezüglich der Bankenaufsicht gilt das schweizerische System als dualistisch: Die eigentliche Aufsichtstätigkeit wird – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht direkt von der EBK als zuständiger Aufsichtsbehörde ausgeübt, sondern durch *privatwirtschaftliche Revisions- bzw. Prüfgesellschaften* als bankengesetzliche Revisionsstellen («verlängerter Arm» der EBK). Im Gegensatz dazu erfolgt die Aufsicht über Versicherungsgesellschaften monistisch, direkt durch das BPV ohne die Zwischenschaltung von Prüfgesellschaften.

Während für den Bankensektor weiterhin am Dualismus festgehalten werden soll, erfährt auch dieser Bereich zur Zeit wichtige Veränderungen. Die gemischte Arbeitsgruppe «Bankenprüfung und -überwachung» unter Leitung der EBK hat ihren Schlussbericht im Oktober 2004 vorgelegt. Zentrale Stossrichtungen sind eine *vermehrte Risiko-Orientierung*, indem inskünftig der eigentlichen Prüftätigkeit eine Risikoanalyse mit daraus abzuleitender Prüfstrategie vorgeschaltet ist, sowie eine Erhöhung der Transparenz, indem neu zwischen einer Rechnungsprüfung («Financial Audit») und einer aufsichtsrechtlichen Prüfung («Regulatory Audit») unterschieden wird. Daneben bringt die Revision zahlreiche und gewichtige Änderungen u.a. in den Bereichen Prüfungstypen und Prüfungsdurchführung, Interne Überwachung und Grossbankenaufsicht.

Der neue risiko-orientierte Ansatz bedingt *Änderungen auf Gesetzes-, Verordnungs- und Rundschreibensstufe* (Bankengesetz und -verordnung, Börsengesetz und -verordnung, Rundschreiben der EBK). Die vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen weitgehend den im Rahmen des Financial Sector Assessment Program (FSAP) vom Internationalen Währungsfonds (IMF) gemachten Anregungen und dienen einer Optimierung des dualistischen Aufsichtssystems. Die Neuausrichtung der vorgeschlagenen Reform im Prüfwesen ist zu begrüßen; wichtig ist, dass sie mit den oben erwähnten Bestrebungen zur Integration der Aufsicht koordiniert wird und nicht zu einer generellen Intensivierung der Prüftätigkeit – und damit zu einer allgemeinen Aufblähung und Verteuerung des Prüfapparats – Anlass gibt.

Natürlich konnten die erwähnten Entwicklungen und Projekte der Finanzmarktregulierung hier nur summarisch behandelt werden. Es ging in diesem *Tour d'horizon* auch nicht um eine umfassende

Darstellung oder gar Würdigung der einzelnen Projekte; eine solche ist in der hier gebotenen Kürze nicht möglich. Vielmehr sollten die bestehenden Spezifika der schweizerischen Finanzmarktregulierung in Erinnerung gerufen und die möglichen Auswirkungen verschiedener kürzlicher oder aktueller Vorhaben aus der Regulierungspipeline aufgezeigt werden.

3. Weitere Vorhaben im Bereich der Gesetzgebung

3.1 Bucheffektengesetz und Haager Wertpapierübereinkommen

Dieses aus Bankensicht überfällige Vorhaben, ursprünglich *Wertpapierverwahrungsgesetz* genannt (vgl. Geschäftsbericht 2003, S. 15–16), wurde durch die Expertengruppe Kuhn zu einem Bucheffektengesetz ausgearbeitet, das dem schweizerischen Wertpapierrecht die notwendige «Mise à jour» bringt. Dank enger Begleitung des Vorhabens durch Experten des Finanzmarktrechts und Exponenten der Finanzwirtschaft kann dem jetzt vorliegenden Entwurf «State of the Art» bescheinigt werden. Er ist technologieneutral und beschränkt sich darauf, das vorhandene Instrumentarium den Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte anzupassen, ohne die Regulierungslast zu erhöhen. Mag der Entwurf auch im Konsultationsverfahren noch die eine oder andere Modifikation erhalten, zeichnet sich so doch heute schon ein erfreulicher Modernisierungsschub für das schweizerische Finanzmarktrecht ab. Dies war nicht zuletzt deshalb möglich, weil bei diesem Projekt Bankiervereinigung, EBK und SNB gemeinsam in dieselbe Richtung arbeiteten.

Parallel zum Erlass des Bucheffektengesetzes schlägt die Expertenkommission Kuhn vor, das *Haager Wertpapierübereinkommen* zu ratifizieren. Auch dieses Vorhaben verdient Zustimmung, weil es die Rechtssicherheit in Bezug auf die grenzüberschreitende Vernetzung der Systeme im «Custody», «Clearing» und «Settlement» verbessert. Nicht jede der heute offenen Fragen, aber ein guter Teil davon wird so gelöst.

III. Verbandsinterna

1. Generalversammlung 2004

Die letztjährige, 46. ordentliche Generalversammlung fand am 7. April 2004 im Credit Suisse-Forum St. Peter in Zürich statt unter dem Präsidium von Dr. Georg Stucky, alt Nationalrat, Baar. Nach Behandlung der statutarischen Traktanden und im Anschluss an die Präsidialadresse sprach Herr Ständerat Rolf Schweizer zum Thema «Finanz- und steuerpolitische Perspektiven in der neuen Legislatur».

2. Mitgliederbestand

Der Mitgliederbestand des Verbandes schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Bestand am 1. Januar 2004	528
Eintritte	43
Austritte	<u>23</u>
Bestand am 31. Dezember 2004	<u>548</u>

3. Ausgleichskassen

3.1 Die AHV- und Familienausgleichskassen als privatwirtschaftliche Aufgabe

Die *Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe*, die gemeinsam von der Schweizerischen Bankiervereinigung und unserem Verband getragen wird, wickelte in der Berichtsperiode den Verrechnungs- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der AHV, EO und IV mit gewohnter Sorgfalt, Zügigkeit und Verlässlichkeit ab. Dasselbe gilt von den durch unseren Verband gegründeten Familienausgleichskassen für

die Kantone Aargau und Zürich. Sie finden eine schematische Darstellung dieser *Ausgleichskassen und ihrer Trägerverbände* in diesem Jahresbericht (Abb. S. 20). Dem Geschäftsführer der Kassen, Yves Simon-Vermot, sei an dieser Stelle ein herzlicher Dank für seinen langjährigen Dienst ausgesprochen.

3.2 Die AHV-Ausgleichskasse im Besonderen

Unser Verband hat die *Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe* 1947 zusammen mit der Schweizerischen Bankiervereinigung gegründet. Das ermöglicht es Unternehmen, die nicht Bank oder Effektenhändler sind, über eine Mitgliedschaft in unserem Verband gleichwohl von den günstigen Administrationskosten und dem hohen Dienstleistungsniveau einer privatwirtschaftlich getragenen Kasse zu profitieren. Für unseren Verband ist die Ausgleichskasse neben der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung ein Hauptelement des Vereinzwecks (Art. 3 unserer Statuten, im Gegensatz zur Bankiervereinigung, wo die Ausgleichskasse nur eine von vielen Dienstleistungen für die Mitglieder darstellt).

Bekanntlich werden in der Schweiz die AHV-, IV-, EO-, ALV-Beiträge und AHV- bzw. IV-Renten über solche Kassen abgewickelt. Neben den entsprechenden Einrichtungen der Kantone, die allen Arbeitgebern zugänglich sind, bestehen Verbandsausgleichskassen einzelner Wirtschaftszweige, die nur deren Mitgliedern offen stehen. Heutige Rechtsgrundlagen dafür sind der Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), das Bundesgesetz über die AHV (AHVG) und die dazu gehörige Verordnung.

2003 hat die Kasse CHF 1,588 Mio. an AHV-, IV-, EO-, ALV-Beiträgen eingenommen und CHF 539 Mio. für AHV- bzw. IV-Renten und EO-Entschädigungen ausgezahlt. Im Berichtsjahr hat der Vorstand Organisation und Kontrollmechanismen der Kasse überprüft.

3.3 Die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich

Familienausgleichskassen wickeln das *System der Kinderzulagen* ab, die von den Arbeitgebern ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausbezahlt werden. Auch hier gibt es kantonale und von Wirtschaftsverbänden getragene Kassen. Im Gegensatz zu den AHV-Ausgleichs-

kassen sind die Familienausgleichskassen vom kantonalen Recht geregelt und in ihrer Tätigkeit auf den jeweiligen Kanton beschränkt.

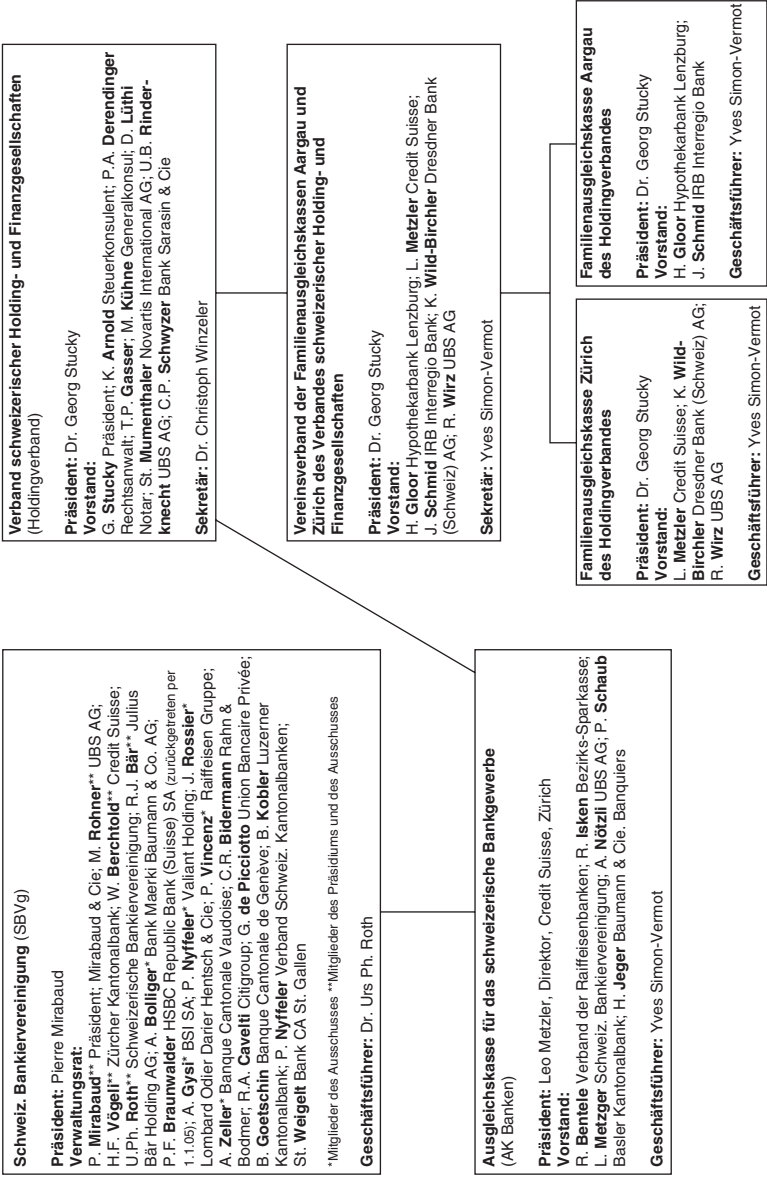
Unser Verband ist Trägerorganisation je einer Familienausgleichskasse in den Kantonen Aargau und Zürich. Über diese können ausschliesslich Mitglieder unseres Verbands abrechnen. Der Geschäftsführer der AHV-Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe leitet zugleich die Familienausgleichskassen Aargau und Zürich.

2003 erreichte die Familienausgleichskasse in Zürich einen Umsatz von CHF 7 Mio., jene im Aargau CHF 1,1 Mio.

VERBAND SCHWEIZERISCHER
HOLDING- UND
FINANZGESELLSCHAFTEN

Der Präsident: Der Sekretär:
Dr. G. Stucky PD Dr. Ch. Winzeler

Ausgleichskassen in Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft unseres Verbandes



Schweiz. Bankiervereinigung (SBVG)
Präsident: Pierre Mirabaud
Verwaltungsrat:
P. Mirabaud** Präsident; Mirabaud & Cie; M. Rohner** UBS AG;
 H.F. Vögeli** Zürcher Kantonalbank; W. Burchthold** Credit Suisse;
 U.Ph. Roth** Schweizerische Bankiervereinigung; R.J. Bär** Julius
 Bär Holding AG; A. Bolliger* Bank Maerki Baumann & Co. AG;
 P.F. Braunwaller* HSBC Republic Bank (Suisse) SA (zurückgetreten per
 1.1.05); A. Gysi** BSI SA; P. Nyffeler* Valiant Holding; J. Rossler*
 Lombard Odier Darier Hensisch & Cie; P. Vincenz* Raiffeisen Gruppe;
 A. Zeller* Banque Cantonale Vaudoise; C.R. Bidermann Rahn &
 Bodmer; R.A. Cavetti Citigroup; G. de Picciotto Union Bancaire Privée;
 B. Goetschin Banque Cantonale de Genève; B. Kobler Luzerner
 Kantonalbank; P. Nyffeler Verband Schweiz. Kantonalbanken;
 St. Weigelt Bank CA St. Gallen
 **Mitglieder des Ausschusses **Mitglieder des Präsidiums und des Ausschusses
Geschäftsführer: Dr. Urs Ph. Roth

Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe
 (AK Banken)
Vorstand:
Präsident: Leo Metzler, Direktor, Credit Suisse, Zürich
 R. Bentele
 R. Bentele
 L. Metzger
 Basler Kantonalbank; H. Jeger
Geschäftsführer: Yves Simon-Vermot

Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften
 (Holdingverband)
Präsident: Dr. Georg Stucky
Vorstand:
 G. Stucky
 Rechtsanwält; T.P. Gasser; M. Kühne
 knecht UBS AG; C.P. Schwyzer Bank Sarasin & Cie
Sekretär: Dr. Christoph Winzeler

Vereinsverband der Familienausgleichskassen Aargau und
Zürich des Verbandes schweizerischer Holding- und
Finanzgesellschaften
Präsident: Dr. Georg Stucky
Vorstand:
 H. Gloor
 J. Schmid
Sekretär: Yves Simon-Vermot

Familienausgleichskasse Aargau
 des Holdingverbandes
Präsident: Dr. Georg Stucky
Vorstand:
 H. Gloor
 J. Schmid
Geschäftsführer: Yves Simon-Vermot

Familienausgleichskasse Zürich
 des Holdingverbandes
Präsident: Dr. Georg Stucky
Vorstand:
 L. Metzler
 R. Wirz
Geschäftsführer: Yves Simon-Vermot

4. Bilanz per 31.12.2004¹

in CHF

<i>Aktiven</i>	<i>31.12.2004</i>	<i>31.12.2003</i>
Bankkonten.....	19 791.25	29 429.20
Debitoren.....	50.—	100.—
Eidg. Steuerverwaltung Vst.....	321.70	215.30
Wertschriften.....	476 808.—	490 587.—
Transitorische Aktiven.....	4 065.25	6 515.85
	<u>501 036.20</u>	<u>526 847.35</u>

Passiven

Transitorische Passiven.....	38 187.65	33 209.—
Rückstellungen.....	—.—	4 200.—
Vermögen.....	462 848.55	489 438.35
	<u>501 036.20</u>	<u>526 847.35</u>

Veränderung des Vermögens

Stand per 1. Januar.....	489 438.35	490 184.85
Reinverlust per 31. Dezember.....	26 589.80	746.50
Stand per 31. Dezember.....	<u>462 848.55</u>	<u>489 438.35</u>

¹ Zur Sicherung der gesetzlichen Haftpflicht unseres Verbands und der Schweizerischen Bankiervereinigung als Trägerverbände der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe (Art. 78 Abs. 1 ATSG, Art. 70 AHVG) besteht eine Solidarbürgschaft der Basler Kantonalbank über CHF 500 000.00 zu Gunsten der beiden Verbände (Art. 55 AHVG).

5. Erfolgsrechnung vom 1.1. bis 31.12.2004

<i>Aufwand</i>	<i>2004</i>	<i>2003</i>
Entschädigungen und Honorare	43 339.80	46 626.40
Ausgleichskasse (Sozialabgaben)	3 186.60	2 887.75
Steueraufwand	2 430.60	2 147.05
Büromaterial und Bürospesen	739.20	—.—
Drucksachen	6 135.25	7 174.10
Portispesen	1 988.80	2 269.80
Bank- und Postkontospesen	285.65	257.50
Reise- und Sitzungsspesen	444.10	190.—
Dienstleistungseinkauf	26 900.—	21 520.—
GV und Vorstandssitzung	8 722.90	7 815.50
Revision	780.—	1 100.—
Diverse Unkosten	1 075.05	1 445.—
	<u>96 027.95</u>	<u>93 433.10</u>

Ertrag

Eintrittsgelder	1 000.—	1 100.—
Jahresbeiträge	43 440.—	44 160.—
Wertschriftenertrag	10 754.55	37 355.10
Bank- und Postzinsen	43.60	71.50
Diverse Einnahmen	10 000.—	10 000.—
ausserordentlicher Ertrag	4 200.—	—.—
Ausgabenüberschuss	26 589.80	746.50
	<u>96 027.95</u>	<u>93 433.10</u>

6. Revisionsbericht

An die
Generalversammlung des Verbandes
Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften
Aeschenplatz 7, Postfach 4182
4002 Basel

Basel, 1. März 2005

Revisionsbericht 2004

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als unabhängige Revisoren Ihres Verbandes haben wir die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2004 abgeschlossene Geschäftsjahr im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Aufgrund dieser Prüfungen stellen wir fest, dass

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung, die mit einem Reinverlust von CHF 26 589.80 abschliesst, mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Vorschriften und die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

Wir empfehlen, die Jahresrechnung 2004 zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

J. Allemann Dr. G. Schürmann

